

Interpellation Gartmann-Mels vom 15. September 2014

Baumallee auf landwirtschaftlichem Kulturland

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Oktober 2014

Walter Gartmann-Mels erkundigt sich in seiner Interpellation vom 15. September 2014 nach der Pflanzung einer neuen Baumallee entlang der Kantonsstrasse zwischen Mels und Bad Ragaz. Er bittet um verschiedene Informationen zum Vorgehen der Regierung bzw. des Tiefbauamtes und hat insbesondere Fragen zur Vereinbarkeit des Projekts mit einer in dieser Gegend befindlichen Kabelstrasse der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Alleen sind Bestandteile der Kulturlandschaften. Bedeutende Alleen sind in der Schutzverordnung der jeweiligen Standortgemeinde aufgeführt. Im Einverständnis mit der Gemeinde können geschützte Alleen wohl gerodet, müssen jedoch wieder gepflanzt werden.

Alleen wie auch Einzelbäume entlang von Strassen stellen ein erhebliches verkehrssicherheitstechnisches Risiko dar. Überalterte und kranke Bäume sind nicht mehr standsicher und gefährden durch herabfallendes Totholz die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Beim Ersatz von geschützten Baumalleen an Strassen kommt der Gewährleistung der Verkehrssicherheit stets höchste Priorität zu.

Als Grundlagen für eine Neubepflanzung von Baumalleen entlang von Kantonsstrassen werden im Kanton St.Gallen die Normen SN 640 677 und SN 640 678a sowie die Weisung «Abstandsrichtlinie für Bepflanzungen an Kantonsstrassen» des kantonalen Tiefbauamtes angewendet. Der Ersatz einer geschützten Baumallee wird durch das Tiefbauamt stets in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, mit Vertretern des Naturschutzes und mit Baumfachleuten (örtliche Gartenbauunternehmen und Förster) geplant und ausgeführt.

Die Regierung hat sich im Übrigen bereits in ihrer Antwort vom 22. Februar 2010 auf die Einfache Anfrage 61.10.04 «Stopp dem Verlust von Alleen» ausführlich zu den Grundlagen und Grundsätzen sowie zum Vorgehen bei der Planung und Realisierung von Baumalleen entlang von Kantonsstrassen geäußert.

Die in der Interpellation angesprochene Baumallee entlang der Kantonsstrasse Nr. 1 auf dem Gemeindegebiet Vilters-Wangs ist in der Schutzverordnung der Gemeinde aufgeführt. Auf diesem Abschnitt besteht die Verpflichtung, für Ersatz zu sorgen. Der Charakter der Allee kann aber alleine auf dem Abschnitt der Gemeinde Vilters-Wangs nicht erreicht werden. Aus diesem Grund hat das Tiefbauamt den Projektperimeter in Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, auf die gesamte Strecke der Kantonsstrasse zwischen Bad Ragaz und Sargans festgelegt.

Das Projekt zum Ersatz der geschützten Baumallee an der Kantonsstrasse zwischen Bad Ragaz und Sargans ist in den letzten Jahren auf verschiedenen Ebenen bereits intensiv diskutiert worden. Die Standortgemeinden waren von Beginn an eng in die Planung einbezogen und konnten sich zum Projekt detailliert vernehmen lassen. Das Projekt wurde ordentlich genehmigt und die anschliessende öffentliche Auflage ist ordnungsgemäss erfolgt. Hinsichtlich der Baumallee sind Einsprachen eingegangen

Zu den einzelnen Fragen:

1. Baumalleen stehen seit jeher im Landwirtschaftsland, so auch diejenige an der Kantonsstrasse Nr. 1 zwischen Bad Ragaz und Sargans. Die einzige Änderung im vorliegenden Projekt gegenüber der bisherigen Situation liegt darin, dass aus Verkehrssicherheitsgründen der Abstand zur Kantonsstrasse erhöht wurde.
2. Das Tiefbauamt hat im Rahmen der Projektplanung anhand von Katasterplänen die nötigen Informationen über den Verlauf der Werkleitungen im Bereich der neu zu pflanzenden Baumallee beschafft. Auch das Vorhandensein der Versorgungsleitung der St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) im Projektperimeter ist bekannt. Gemäss diesen Plänen tangieren die projektierten Baumgruben den Verlauf der Werkleitungen nicht. Vor dem Ausführungsprojekt werden die Werkleitungen bei jedem Baumstandort vor Ort nochmals genau sondiert. Die bestehenden Werkleitungen werden durch die Pflanzungen nicht beeinträchtigt und müssen nicht verlegt werden. Entsprechend sind auch keine zusätzlichen Aufwendungen dafür zu erwarten.
3. Das Recht zur Erstellung der Leitungen der SAK sowie der Swisscom Broadcast AG und der Axpo Power AG ist im Grundbuch auf den betroffenen Grundstücken als Dienstbarkeit eingetragen. Die Berechtigten wurden durch eine persönliche Anzeige über das Vorhaben orientiert. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für die von der Baumallee betroffenen Grundeigentümer. Dies entspricht dem gesetzmässigen Vorgehen für ein Planverfahren nach Art. 39 ff. des Strassengesetzes (sGS 732.1).
4. Die Allee entlang der Kantonsstrasse Nr. 1 auf dem Gemeindegebiet Vilters-Wangs ist in der Schutzverordnung der Gemeinde aufgeführt. Auf diesem Abschnitt besteht daher für den Kanton die Verpflichtung, im Falle einer Rodung für Ersatz zu sorgen. Der im Projekt vorgesehene erhöhte Abstand der künftigen Baumallee zur Kantonsstrasse wird dazu beitragen, dass die Verkehrssicherheit gegenüber dem bisherigen Zustand massgeblich verbessert wird.